



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CLXIII. Testament des Kurfürsten Johann Georg, vom 20. Januar 1596.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

Brandenburg, aus funderer tragender ehelicher lieb vnd trewe erblich vnd eigenthumblich freundlich vbergeben vnd zugesaget, zusagen, vbergeben vnd verschreiben I. L. obgedachter vnser seligen lieben Schwester verlassenschaft, allermassen, wie obstehet, in crafft vnd macht dis briefes dergestalt vnd also, das sie alle dasselbe ohne menniglichs behindern jres gefallens zu sich nehmen, einnehmen, genießen vnd gebrauchen sol vnd muge, Darwieder wir, vnser erben vnd ernehmen in keinerley wege nicht sein sollen noch wollen, Trewlich vnd ohne einige argelift. Vrkontlich mit vnserm Daum-Secret besigelt vnd eigenhand vnterschrieben. Geben Coln an der Sprew, den 3. Decembris Anno 95.

Nach dem Original des K. Geh. Kab.-Archives K. E.

CLXIII. Testament des Kurfürsten Johann Georg, vom 20. Januar 1596.

Wir Johann George, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, vnd in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Briefe Allermänniglichen, die ihn sehen, hören oder lesen.

Als Wir durch Weylandt den Hochgebohrnen Fürsten, Marggraffen zu Brandenburg vnd Churfürsten, vnsern Gnädigen. vnd freundlichen lieben Herrn vnd Vatern, Hochlöblicher vnd milder Gedächtnüs mit dem Hochgebohrnen Fürsten, vnsern freundlichen lieben Brudern, Herrn Sigismunden, auch Marggraffen zu Brandenburg, Ertzbischoffen zu Magdeburg und Bischoffen zu Halberstadt, seeligl., derselben Chur- vnd Fürstenthumen, Landen vnd Leuten, so hochgedachter vnser Herr vnd Vater der Zeit gehabt, hinter sich verlassen vnd an vnfs, als seine Söhne gestammet vnd vererbet, aus treffentlichen hohen bewegenden Ursachen gnädigl. bey Sr. Gnaden Leben von einander getetzt, getheilet vnd wie es zwischen vns allerseits mit denselben Landen vnd Leuten nach Sr. Gnad. tödtlichem Abgang gehalten werden solle, Väterliche Versehung vnd Ordnung auffgerichtet worden, alles vermöge vnd Inhalt Sr. Gnad. auffgerichteten Väterlichen Vertrages;

Vnd demnach wir dann durch solche obbemelte väterliche Ordnung vnd Versehung des Heiligen Reichs Satzunge nach, aus Gnade des Allmächtigen, zu der Würde vnd Höhe des Churfürstenthumbs vnd hernach auff erfolgtes Ableiben vnser Veters, Marggraff Johannsen, Christmilder Gedenken, zu der Vollkommenen Regierung der gantzen Mark Brandenburg Kommen seyn, die wir auch mit Göttl. Verleihung in das 25. Jahr getragen vnd derer fürgewesen, sowohl dabey aus Gottes Segen ein Hohes Christl. Alter, indem wir nunmehr das 71. Jahr vnser Lebens eingetretten, erlanget.

Bey welchen vnd andern Ihren Fürstenthumen, Landen vnd Leuten, sich etwan die Hochgebohrne Fürsten, vnser Voreltern vnd Vorfahren, Gebrüdere vnd Gevettere, alle Churfürsten vnd Marggraffen zu Brandenburg etc., Christfeliger Gedächtnüs, als Löbl. Churfürsten vnd Fürsten des heiligen Reichs bey vnd neben einander vnd wir auch mit vnsern Brudern, in solcher Vetterl.

Bruderlichen vnd freuntlichen Treue, Liebe vnd Einigkeit geseffen vnd erhalten haben, das die selbe vnser Churfürstenthum, Fürstenthum, Lande vnd Leute, mit der Hülffe Gottes und durch solche Ihre vnd vnser fürstl. Regierung, erbar vnd gutes Wesen, mit Mehrunge vnd glückseligen Zunehmen derselben vnserer Lande vnd Leute also gewachsen seindt, das wir der Höchsten göttl. Majestät billig derer vnd aller anderer Gnaden Barmhertzigkeit vnd Gütigkeit, vns gnädigk, milde vnd reichlichen mitgetheilet, Lob, Ehr vnd Dank sagen.

Zusambt deme, das wir auch vernünftig vor Augen halten, zu Herten nehmen vnd betrachten sollen die grose Treue vnd Liebe, so etwan vnser Löbl. Voreltern, die Hochgebohrne Fürsten, Churfürst Friderich der Erste dieses Stammes, vnd nach Sr. Gd. Absterben dessen vier Söhne, (sic) Churfürst Albrecht, Churfürst Joachim der Erste vnd Churfürst Joachim der Andere Cristel. zwischen vnsern freuntlichen lieben Anherrn, Vatern, vns vnd vnserm Brudern, Marggraff Sigismund, als Allerseits Ihrer Gd. vnd Lbd. Söhne vnd Nachkommen, auch zu den obgedachten Churfürstenthumen, Landen vnd Leuten gehabt vnd Ihre Gd. vnd Lbd. sich bey ihrem Leben geeinigt vnd in freuntliche vnd Bruderliche Verträge gesetzt haben nach Inhalt der Briefe vnd Verschreibungen, von allerseits Ihren Gd. vnd Lbd. darumb gemacht vnd ausgegangen, wie es nach Ihres jeden Tod zwischen Ihrer Gd. vnd Lbd. Söhnen vnd Nachkommenden gehalten werden vnd Sie bey einander sitzen sollen, das sie dann Ihrer Gd. vnd Lbd. Söhne, vnser freuntliche liebe Anherrn vnd Vater vnd Ihre Brüder, auch vnser Bruder vnd wir, bey ihrem vnd vnserm Leben gegen einander gehalten vnd gröslich erfunden, wie auch für Augen, das Ihren Ld. Ihren vnd vnsern Landt vnd Leuten merklicher Nutz vnd Frommen daraus erfolget vnd kommen ist.

Besonder gegen den merklichen schweren vnd grossen Anätzen vnd Gefahnrüffen, die denselben vnsern Anherrn vnd Voreltern vielfältig zugestanden, begegnet vnd erzeiget seyndt, dessen sich Ihre Gd. vnd Ld., wie auch wir bey den Wunderfamen gefährl. Läuften, mit Gottes fürnehmlich vnd der andern, auch vnser allerseits Landen vnd Leuten, Trost vnd Hülffe, die Ihre Gd. vnd Ld. allezeit aus Brüderl. Väterl. Liebe vnd Treue gegeneinander gehabt, auffgehalten, auch der guten hohen vnd fleißigen Betrachtunge nach, welche die obgedachte vnser liebe Anherrn, Vater vnd Vettern Sel. Ihnen allen selbst vnd den Landen zum Besten, durch dies Vornehmen zwischen Ihrer Gd. vnd Ld. allen vnd derer Söhnen, wie oben gemeldet ist, hertzlich vnd getreulich an einander gehabt, erzeiget vnd bewiesen, das Ihre Gd. vnd Ld. dardurch bey Ihren Landen vnd Leuten geblieben, dieselbe auch vermehret vnd nicht gemindert haben.

Dies alles angesehen, vnd auch dieweil wir nun derselben vnserer Churfürstenthumb, Fürstenthumb, Lande vnd Leute einiger Regierer vnd Fürste seyn, vnd vns der Allmächtige von seiner göttl. Mildigkeit mit Sechs Söhnen, die ietzo am Leben, benentlich Herrn Joachim Friderichen, postulirtem Administratorn des Primat Ertz Stiffts Magdeburg etc., Herrn Joachim Ernstten, Herrn Friederichen, Herrn Georg Albrechten vnd Herrn Sigismund, (sic) Gebrüder, Allen Marggraffen zu Brandenburg, begabet vnd begnadet hat, Seyndt wir nicht mit kleiner Sorgfältigkeit bedacht, sie bei vnserm Leben, damit hernach zwischen Ihnen nicht Zweyspalt, Weitläufftigkeit vnd ander Unrath erfolgen möchte, nach vnserm Höchsten vnd besten Verstandnis auch zu versorgen vnd zu versehen, wie es, dieweil wir leben vnd nach vnserm Tode mit denselben vnsern Söhnen vnd Kindern, die wir ietzo haben vnd hernach bekommen möchten, auch mit derselben Ehelichen Mennlichen Leibes Erben, vor vnd vor, vnd mit den Churfürstenthumen, Fürstenthumen vnd Landen, die wir nach vnserm Tode verlassen, geschehen vnd gehalten werden solle, zu vnserm auch Ihrem vnd derselben Lande Nutz, Frommen vnd Besten, als wir

vns dann denselben vnsern Kindern, auch der Herrschafft vnd den Landen schuldig zu seyn erkennen.

Vnd nachdem wir aus den gedachten etwan vnserer Voreltern seeligen, gutem, löblichen, nützl. vnd wohldienendem Vornehmen entpfündlich worden seyndt, was Ihren Söhnen, auch vns vnd den Landen, Nutz vnd Gutes daraus entstanden ist, So haben wir denselben Ihren Fustapffen nachzufolgen bedacht.

Ob nun wohl etwan Hochgedachter Anherr, Marggraff Albrecht, Churfürst etc., drey Söhne gehabt vnd mit Ihrem Wissen vnd Willen verordnet vnd gesetzt hat, das der Aelteste unter seinen Söhnen, als weylant Marggraff Johanss, Churfürst, vnser Herr vnd Elter Vater vnd seine Mennliche Leibes Lehens Erben vor vnd vor, das Churfürstenthum vnd Fürstenthumb der Mark zu Brandenburg, mit allen Ihren Herrschafften, Landen vnd Leuten, als vor einen Theil, vnd die andern beyden Söhne, Marggraff Friderich vnd Marggraff Sigmund, das Frankenland vnd das Land auf dem Gebürge mit Ihren Herrschafften, Landen vnd Leuten, vor Ihre zwey Theil haben vnd behalten sollen, desgleichen auch, wie es mit den andern seinen Söhnen vnd Töchtern, so Er gehabt vnd noch gewinnen möchte, gehalten werden solle.

Wie dann auch nach vnserm Herrn Großvatern dergleichen Ordnung vnd Verlegung vnser Herr vnd Vater auffgerichtet vnd gemacht, wie es bei Zeit Sr. Gd. Leben vnd nach Sr. Gn. tödtlichem Abgang von vns vnd vnsern Bruder, Marggraff Sigismunden, zudem auch vnsern Schwestern allenthalben zu halten gewesen.

Vnd Ihre Gd. allerseits gemeynet vnd gewollet, das solche Väterl. Ordnungen also zu ewigen Zeiten stet vnd fest verbleiben sollen, alles vermöge derselben Väterlichen Verträge, als wollen wir auch, das solche Hochbetheuerte an rechten geschwornen Eydesstatt angelobte Väterliche Verträge in allewege in ihrem Werth vnd Bestende festigl. vnd vnuerruckt bleiben, vnd denselben hierdurch nichts benommen seyn solle.

Haben aber doch gleichwohl betrachtet vnd bewogen, das sich vnser Churfürstenthumb vnd Fürstenthume bey vnsern Herrn vnd Vatern, auch vnserm Regiment von Gottes Gnaden fast gemehret vnd verbessert haben, also, das sich mehr als einer vnserer Söhne, so fern sie selbst zu sehen vnd sich mit Ihrem Wesen darnach schicken wollen, von denselben fürtl. vnd wohl erhalten mögen, aus gleichmäßigen Ursachen dann vnser Herr Großvater zwischen vnserm Herrn Vatern vnd Vetter, Marggraff Johansen, vnd vnser Herr Vater zwischen vns vnd vnserm Bruder, Marggraff Sigismunden, die Theilung aus diesen Landen gemacht haben, wie auch vnser Anherr, Churfürst Friderich der Erste, da dies Land in dem Zustande vnd also beyfammen nicht gewesen, bald Anfangs die gantze Alte Mark vnd Prignitz abgetheilet, vndt darumb nach vorgehender stattlicher reifflicher Berathschlagung folgende Disposition vnd Verordnung gemacht vnd aufgerichtet.

Ordnen, setzen, meynen vnd wollen demnach mit vnd in Crafft dies briefes, das es zwischen vnsern obgenannten Sechs Söhnen vnd Kindern, vnd da wir denselben mehr überkommen würden, auch Ihren Ehelichen Mennlichen Leibes Erben für vnd für also steiff vnd festiglich solle gehalten werden, wie hernach eigentlich von Wort zu Wort begrieffen vnd geschrieben stehet.

So haben wir vnd auch die Hochgeborne Fürstin, vnser freundliche hertzgeliebte Gemahlin, Frau Elifabeth, gebohrne Fürstin zu Anhalt, Marggräffin vnd Churfürstin zu Brandenburg etc., vns vnserer geliebten Söhne, die wir itzund haben, auch der Kinder, so wir noch künftiglich überkommen mögen, gemechtiget, das auch sie diese vnser Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag vnd Einigung getreul. halten vnd erfolgen sollen.

Vnd anfangs sollen vnser geliebte Söhne in Gottesfurcht vnd nach seinen heiligen Gebotten vnd Willen leben vnd sich aller Fürstl. Christlichen Tugenden befeisigen, in deren Landen vnd innehabenden Orten die wahre, reine Evangelische Lehre augspurgischer Confession, wie wir die Zeit vnserer Regierung bisshero durch Gottes Hülffe bewahret, ohne Calvinische vnd andere Sächtirische Irrthumb vnd sonderlich Kirchen, Schulen vnd Univerfitäten davon rein erhalten, Justitiam männiglich gleichmäsig vnd fleisig adminiftriren, die Reuerse den Landschaften geben erfolgen vnd die getreue gehorsame Unterthanen, die allbereit bey der Herrschafft sehr viel gethan, in gnädiger schuldiger Acht haben, vnd soviel immer möglich mit neuen Auflagen vnd Beschwerden verschonen, so werden sie vnd Ihre Nachkommen dahero so vielmehr Gottes gnädigen vnd reichen Segen befinden, vnd zeitlich vnd ewig aufnehmen vnd Wohlfahrt haben.

Was dann ferner vnser Lande betrifft, so lange der Allmächtige vns vnser Leben fristen wirdt, welches zu seinem gnädigen Väterlichen Willen wir gestellet, wollen wir vnserer ietzo innehabender Landen, vnd da vns die göttl. Allmacht mehr bescheren würde, regierender Herr seyn vnd bleiben.

Nach vnserm Tode aber, den der Allmechtige nach seinem göttl. Willen zu der Seelen Seeligkeit lange zu verhüten geruhe, Ordnen, setzen vnd wollen wir, das vnser Aeltester Sohn, Marggraff Joachim Albrecht(?) Postulirter Administrator des Primat Ertz-Stifts Magdeburg etc., als der folgende Churfürst vnd seine Eheliche mennliche Leibes Erben, so Er ietzo hat, oder noch bekommen vnd nach seinem Tode Abgang hinter Ihme verlassen wird, die gantze Mittel Marck mit den dreyen Stifften Brandenburg, Havelberg vnd Lebus, auch allen inliegenden Klothern vnd der Graffschafft Ruppin, die Uckermarcke mit dem Lande Stolp, die Alte Mark vnd Priegnitz, nichts ausgenommen, mit allen ihren Landen, Leuten, Schloffen, Städten, Wildpahnen, Zollen, Geleiten, Gerichten, Prälaten, Herrn, Mannschafften, Lehenschafften, Obrigkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten vnd allen andern Zugehörungen, Geistlichen vnd Weltlichen, auch mit allen vnd ieden auswärtigen Lehenschafften, so viel deren ietzo die Herrschafft noch hat, oder wieder darzu gebracht werden möchten, aufer was vnd welchergestalt wir hernach darum verordnet haben, in allermaßen, die zwischen vnsern seel. Herrn Vatern vnd Vettern, Churfürst Joachim den Andern, vnd Marggraff Johannsen getheilet gewesen vnd wir bey dessen l. Leben bekommen, auch bisshero besessen, darzu auch die beyde Herrschafften Belskow vnd Storckow, mit allen Gnaden, Gerechtigkeiten vnd Zugehorung vnd allen vnserm davon habenden Rechte, über deme, so vnserm Vettern, Marggraff Johannsen, darauff zugestanden, auch der Erbschafft, die wir von der Cron Beheimb davon erlanget vnd bekommen, einnehmen, besitzen, haben vnd behalten soll.

Vnser ander gebohrner Sohn, Marggraff Christian aber vnd dessen mennliche Leibes Leibes Erben, so lange die am Leben seyn, für vnd für die Neumark, jenseits oder über der Oder, darzu das Land zu Sternberg, so weit sich das erstrecket, zusamt dem Furstenthumb Crossen, dem Amt vnd Städtlein Züllich vnd dem Ländichen Boberßberg, nach erledigtem vnserer freundlichen, hertzgeliebten Gemahlin Leibgedinge, so darauf haffet, Sommerfeld, auch der Herrschafft Cottbus vnd Peitz, nichts aufgenommen, mit allen ihren Schloffen, Städten, Prälaten, Herrn, Mannschafften, Lehenschafften, Wildbahnen, Zollen, Geleiten, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten vnd allen andern Zugehörungen, Geistlichen vnd Weltlichen, wie vnser Vetter, Marggraff Johanns sel., bey vnser Herr Vaters Zeiten solches vnd alles abgefondert inne gehabt vnd für sich besessen, darzu auch das Amt Tanne, mit allen vnd jeden seinen Zugehörungen, wie die ietzo darzu geleet seyn vnd was deme anhänget. Weil aber solches Amt vnser

freundl. lieben Sohnes, des Administratoris Gemahlin, vnserer freundlichen lieben Tochter vnd vnd Muhmen, zustendig, wollen wir vns mit Ihrer L. deßwegen freundl. vergleichen.

So behält auch vnser Sohn, Marggraff Christian vnd seine Nachkommen in der Neumarck die protection vnd conservation über den Ritterlichen S. Johannis Orden vnd das Meisterthumb, vnd sollen sie Ihnen mit Fleiß ob- vnd angelegen seyn lassen, daß sie den in esse vnd unzerگزänzet erhalten, auch selbst darvon nichts nehmen oder entziehen, noch durch andere zu thun gestatten, sondern gleich wir allewege embßig gethan, sich deßßen gegen anderer Einhalt vnd Zugriff getreulich annehmen vnd in allem bey seinem Wohlstande schützen, vertheidigen vnd handhaben.

Würden wir auch bey vnserm Leben zu einem oder dem andern Antheil Landes durch Käuffe, Pfandschilling, oder in andere Wege etwas bringen vnd darzu legen, das soll bey dem Antheil vnd desselben Besitzern, darzu es gebracht vnd dohin es geleyet worden, von männlichen vngefochten vnd vngehindert bleiben.

Vnser dritter Sohn, Marggraff Joachim Ernst, soll haben auffm Fall die beede Herrschafften Schwett vnd Vierraden, wie sie der Wolwürdige vnd Wohlgebohrne vnser Rath vnd lieber Getreuer Merten, Graff von Hohenstein, des Ritterlichen S. Johannis Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern vnd Wendland Meister, ietzo inne hat, was er auch darzu gebracht, gebrauchet vnd wie er es nach seinem Absterben verlassen wirdt, mit allen pertinentien vnd Herrlichkeiten, vnd demnach wir Ihn väterlich befördert, daß er mit des Meisters vnd gantzen Ordens Consens zum Coadjutorn vnd künftigen Successorn an Meisterthumb erwehlet worden, hat Er solches darneben. Trüge sich auch ein Fall zu, daß die Graffschafft Wernigerode, so ietziqe Graffen von Stollberg von vns zu Lehen tragen, sich erledigte, weil vns dieselbe doch als ein Angefell zu vergeben stehet, soll Ihme solche Graffschafft alsdann auch heimfallen, vnd der andern Brüder, oder sonsten iemandes ungehindert bleiben. Als aber dieses alles noch Anwartungen seyn soll, vnd muß Ihme, bis es zum Falle kommet oder Er ein Stiff bekeme, der Unterhalt der 5000 thaler an Gelde, wie hernach davon beschriben stehet, gefolget werden; wenn es aber den Fall erreichet, daß Er die Herrschafften Schwett, Vierraden vnd das Meisterthumb bekommet, soll alsdann der Unterhalt des Geldes aufhören.

Vnser vierter Sohn, Marggraff Friederich, soll haben die beeden Aemter Diestorff vnd Arentsehe, in vnser Altmarck gelegen, mit welchen wir, weil wir sie für vnser Churfürstl. Regierung mit vnserm Gelde abgelöset vnd die darauff haftende Pfandschillinge gefreyet, nicht vnbillig, so vielmehr zu disponiren vnd die zu verwenden haben, vnd das Amt Diestorff gleichbald nach vnserm Ableiben, das Amt Arentsehe aber nach vnser Hertzgeliebten Gemahlin, derer wir solches auff Zeit Ihrer L. Leben verschriben vnd deßßen genugsame Versicherung darüber geben, Absterben in seinen Besitz ruhigl. genieß vnd Gebrauch vnser Eltisten Sohnes des Administratorn etc. vnd männiglichs vngehindert vnd unauffgehalten, einnehmen vnd behalten. Dorzu haben wir Ihme auch zugeleyet den Anfall an dem Schloß, Stadt vnd Amt Dernburg, so die Graffen zu Regenstein vnd ietzo Graff Merten zu Regenstein von vns zu Lehen trägt. Vnd als die Auffkünfft der beeden Aembter nicht groß, noch das Hauß Dernburg fogar erträglich, so sollen Ihme, so lange Er dabey bleiben muß vnd sonsten zu keinem regierenden Theil Landes oder Stiff kommet, darvon Er sich ohne des Fürsten übertragen kan, der Unterhalt der 5000 Thaler am Gelde auch verreichet werden, wie darvon unten weiter vermeldet ist. Weil aber die von Veltheim auff dem Hause Dernburg einen großen Pfand-Schilling haben, vnd diesem vnserm Sohne solchen abzutra-

gen unmöglich seyn wolte, sollen die regierende Herr alle ihm den freyen. Wir wollen auch den Graffen zu Regenstein mit Ernst vnd Fleiß dahin anhalten, daß er denselben abfinde oder doch erleichtere, damit vnser geliebte Söhne hierunter soviel weniger beleget werden.

Vnser fünfter Sohn, Marggraff George Albrecht, in gleichen vnser Sechster Sohn, Marggraff Sigmund, dieweil wir aus Väterlicher Liebe vnd Treue zu vnserm geliebten Eltisten Sohne, als folgendem Churfürsten, ob wir es wohl Macht hätten, S. L. zum Besten von den Landen nichts mehr abtheilen wollen, so wohl da vns der Allmächtige mit noch mehrern Söhnen gnädiglich segnen würde, sollen die regierende Herren solche ihre überbleibende Brüder mit allem Fleiß auff Stifft befördern, damit einer vnd der ander auch fürtl. sich unterhalten könne, eher aber solches geschicht, Ihnen indess fürtl. Unterhalt, wie hernach davon specificie gesetzt ist, verreichen.

Mit den Anwartungen soll es folgender gestalt gehalten werden:

Das Herzogthumb vnd Land Preussen bleibet bey dem Churfürsten vnd dessen Linea, Inhalt der Polnischen Belehnungen. Wenn es aber von der Churf. Linien auff eine andere gebracht werden sollte, wollen wir den andern vnsern Söhnen, weme es Gott verfehen, ihr Recht vnd Hoffnung darzu nicht übergeben haben.

Käme aber das Herzogthumb Stettin, Pommern mit den andern zugehörenden Lande zu Falle, so soll nach befrage der Väterl. Verträge der Churfürst vnd desselben Erben des Anfalls allein gewärtig seyn vnd damit zu thun vnd zu lassen haben vnd soll zu seinem freyen Willen vnd Gefallen stehen, was Er den Brüdern oder derselben Erben darvon aus brüderlicher und freundlicher Verwandnis zustellen will.

All andere Angefelle, die wir ietzund haben, als an den Fürstenthumen Braunschweig, Lüneburg, Meckelburg, Holstein, Anhalt zum Theil, oder auch die wir noch erlangen mögen, sollen vnsern Söhnen zu gleichen Theilen, wann sie sich eröffnen, kommen vnd sollen einer oder mehr vnserer Söhne, so Kinder haben, mehr nicht, als die andern, so keine haben, respectu der Kinder an solchen Angefellen bekommen, sondern sie vnserer Söhne aequales portiones theilen vnd nehmen.

Trüge sich dann der Fall mit vnserm freundlichen lieben Vetter, Marggraff Georg Friderichen, vor oder nach vnserm Tode zu, da der Allmächtige S. L. als ein neben vns eine sondere Seule vnser Haus Brandenburg, die allerseits desselben Aufnehmen vnd Bestes befördert, vnd als der jungen herrn andern Vater lange Zeit erhalten vnd in gluckseligem Stande fristen wolle, daß S. L. ohne Männliche Leibes Erben abgehen solte, weil die altväterliche, langhergebrachte vnd mehrmals iterirte vnd hochbetheuerte Verträge solches klar geben, daß vier regierende herrn in beyden Landen Mark vnd Franken seyn vnd darunter in der nähern Sippchafft die Herr, so keine Lande haben, nach dem Alter fortschreiten sollen, So sollen auff solchen Fall vnser dritter vnd vierter Sohn, Marggraff Joachim Ernst vnd Marggraff Friderich, solche vnser fr. lieben Veters Hinterlassene Fränkische Lande vnd was S. L. mehr darzubringen vnd erlangen möchte, haben, vnd unter sich in zwey Theil theilen, also, daß einer das Voigtland oder das Land auf dem Gebirge, der ander das Landt Franken mit allen Nutzungen vnd Gerechtigkeiten habe, wie solches auch hiebevorn in solche 2 Theile unterschieden gewesen vnd Marggraff Casimir vnd Marggraff George die Lande besessen.

Vnd damit alsdann zwischen Ihnen deswegen keine Irrung einfalle, oder da sich etwas zutrüge, solche Spen ohne Weitläufigkeit, wie unter Brüdern billig seyn soll, zeitlichen vnd ohne Beschwer aufgehoben werden, sollen nach Inhalt der Verträge die andere vnserer Söhne Ihre Brüder

mit Zuziehung der Rätthe vnd Ehrlicher Leute im Lande darinnen handeln, vnd wann die Theil gemacht vnd es sonsten nicht zu richten, das Los darumb brauchen, vnd sich, wie es Gott füget, entscheiden lassen, auch keiner den andern darüber anfeinden, sondern anders rechtmäßigers Entscheids gewartten, wie unten bey dem Ausweg vermeldet wird.

Auff daß nun auff solchen Fall vnser jüngere Söhne auch besorget vnd damit dem regierenden Herrn die vorige obliegende beschwernüssen benommen werden mögen, soll alsdann, wann es sich also zuträget vnd zu Schulden kommet, vnser fünff gebohrner Sohn, Marggraff Georg Albrecht, die Herrschafft Schwett vnd Vierraden, den Anfall an der Graffschafft Wernigerode, oder da Er sich bei seiner Zeit eröffnet, die Graffschafft selbst haben;

Vndt abermahl vnser Sechstgebohrner Sohn, Marggraff Sigmundt, die beeden Aembter Diestorff vnd Arentsehe vnd den Anfall an Dernburg, oder da er sich auch eröffnet hätte, das Haufs Dernburg;

Daß also allewege auff solchem Fall mit Franken vnser fünffter Sohn, Marggraff Georg Albrecht das bekomme, was vnser dritter Sohn, Marggraff Joachim Ernst, aus diesem väterlichen Vertrage gehabt;

Ingleichen vnser Sechster vnd jetzo jüngster Sohn, Marggraff Sigmundt, das, was dem vierten, Marggraff Friderichen, aus diesem väterlichen Vertrage zustehet.

Do dann nach solchen Fällen, das die vier Ersten vnser Söhne verforget, sich weitere Fälle begeben, daß auch der Fünffte zu einem regierenden Theil Landes, oder auff ein Stift, da Er gewils bleiben wolte, käme, soll das, was Er hat, als die Herrschafften Schwett vnd Vierraden, auch der Anfall an Wernigerode, oder die Graffschafft selbst, do sie gefallen wäre, dem Sechsten vnd jüngstem Sohne zukommen vnd Er nicht minder seine zugetheilte Aembter Diestorff vnd Arentsehe, auch den Dernburgischen Anfall zu besserm Unterhalt behalten, der Unterhalt am Gelde aber alsdann auffhören, vnd also consequenter von andern, da vns Gott noch mehr Söhne bescheeren wurde.

Es sollen auch auff solche Fälle vnser Eltere Söhne den Jüngern, ihren Brüdern, auch folgendts, da vns Gott mehr Söhne bescheeren würde, keine Besserung zurechnen noch damit beschweren, sondern aus bruderlicher Liebe dieselben Stück vnd Ortter ohne disputation ihnen frl. vnd gerne gönnen.

Mit dem Meisterthumb seyn wir gar nicht bedacht, darvon als mit vnsern Erblanden zu disponiren, sondern wie oben gemeldet wollen wir, daß der Orden als eine Zierd des Haufses Brandenburg in conservation vnd esse bleibe, darüber vnser Geliebte Söhne vnd Nachkommen, (abermahls Väterl. vnd getreulich zu erinnern), fürflich vnd fest halten sollen. Dieweil wir aber in gutem Nachdenken befinden, daß das Meisterthumb vnd die Herrschafften Schwett vnd Vierraden einander wohl anstehen vnd halten, vnd durch auswärtiger Meister administration es vielmehr Zerrüttung vnd Zugrieffs geben würde, sollen vnd werden vnser freundl. liebe Söhne in gefamdt dahin bedacht seyn, wie sie Inhalt der Verträge de jure nominandi, die ihre Crafft haben vnd behalten, vnd sonsten es mit des Ordens Bewilligung dahin richten, daß der vnserer Sohn, so die Herrschafften Vierraden vnd Schwett hat, auch zum Meisterthumb befördert werde, ohne Zerrüttung des Ordens, sondern vielmehr denselben in bessern Schutz vnd Schirm zu haben.

Was nun auff diese vnser väterliche vnd treuhertzig gemeynte disposition vnd Theilung jedem vnserer Söhne zukommet, als den beeden Eltern die zwey regierende Theile in der Mark, Einem die Herrschafften Schwett vnd Vierraden, neben dem Anfall der Graffschafft Wernigerode

vnd Einem die beede Aembter Dieftorff vnd Arentfehe, neben dem Anfall des Haufses Dernburg, dann mit dem Lande Franken auf Fälle, wie wir es aus den Altväterlichen Verträgen verordnet haben, folches für sich fein Bleiben hat, das alles vnd jeglichs behält ein jeder vnser Sohn, vnd seine Mennliche Leibes Lehens Erben für vnd für, so lange seine Nachkommen vnd Linea wehret.

Vnd also bleibet die Chur vnserm geliebten ältestem Sohne, Marggraff Joachim Fridrichen, Administratorn des Primat Ertz-Stifts Magdeburg etc. vnd wird mit Succession der Chur gehalten, nach Ausweisung der guldenen Bulla vnd wie es dieselbe vermag vnd mitbringet.

Folgens schreiten vnser Sohne, die wir ietzo haben oder noch bekommen mögen, an die erledigten regierenden Theile, nach der proximität vnd Alter immer fort, Inhalts der verbindlichen Verträge.

Vnd ob es zu Falle käme, daß der genannten vnserer Söhne einer mit Tod abginge vnd ein oder mehr Mennliche eheliche Leibes Lehens Erben hinter Ihme verlassen würde, so soll ein jeder Sohn seinen Vater in desselben Landen erben, ob es auch noch, ehe wir mit Tode abgegangen seyndt, zu dem Fall käme, soll gleichwohl nach seinem Tode jeglicher ehelicher Sohn seinen Vater erben, obwohl derselbe sein Vater eher dann wir mit Tode abgangen wären.

Bekäme dann vnserer Söhne einer durch Vorleyhung Gottes ein Stift vnd hätte auch Söhne erlanget, Er aber wolte die Zeit seines Lebens auff dem Stifte bleiben vnd den erledigten Antheil Erblandes vnd die Regierung desselben nicht annehmen, wächset seinen Söhnen solch Recht zu vnd mag Er die auff solchen Antheil Landes setzen.

Hätte aber derselbe vnser Sohn, so auff einem Stifte sitzet, vnd den Antheil Landes haben könnte, keine Söhne, noch derer zu gewartten, oder wolte vielleicht unverheyrathet bleiben, vnd also gutwillig bey dem Stifte verharren, tritt der nächste in Alter unter vnsern Söhnen nach Ihme In solch Recht, doch stehet solches allein zu desselben guten Willen vnd ist derohalben unverbindlich.

Vnser Söhne aber, die Stifte erlangen, sollen allewege dahin bedacht seyn, daß sie solche, doch durch rechtmäßige vnd billige Mittel, demnach hierinnen alles mit Fuge gehandelt werden muß, vnd ohne das, was jedes Orts füglich geschehen kann, befahrende vnd entstehende Weitleufftigkeit, dem Haufse Brandenburg, auch dem heiligen Reiche undienlich, deme zum besten erhalten vnd auf Ihre Sohne, do sie derer haben oder sonsten die Brüder aufer frömbden treulich befördern.

Wann dann nicht mehr unter vnsern sechs Söhnen oder da vns Gott derer mehr bescheeret, als vier Regierende vnd die übrigen abgangen vnd vnter diesen Vieren verfele auch ein Stamm, so succediren die zwo Linien in der Mark einander, als der Regierende Herr in der Neumark, oder seine Söhne, da sich der Fall an vnsern ältesten Sohn vnd seinen mennlichen Erben, da Gott gnädig fur sey, also begiebet in der Chur vnd bekommen die zu der Neumark, auch die andere gantze Mark, wie wir die ietzo beyeinander haben, vnd do es mit vnsern Sohn in der Neumark oder seiner Linien geschehe, bekommt vnser ältesten Sohns, des Administratoris Linea vnd Nachkommen die Neumark.

Ingleichen auch die andere beyde Regierende Herrn vnd derer Linien vnd Nachkommen in Franken, auff gleichmäßige zutragende Fälle einander, die, so das Land auffm Gebirge haben ins Land Franken, vnd die, so im Lande Franken seyn, dem Lande auffm Gebirge.

Wären aber nur zwey Herrn vorhanden vnd die andere Linien alle vorfallen, soll einer die gantze Mark mit der Neumark, allermaßen, wie wir ietzo durch Gottes Segen das Land bey-

sammen regieren vnd der ander das Landt Franken, wie es vnser Vetter ietzo auch possediret, behalten.

Do aber die beede Regierende Herrn oder Ihre Nachkommen vnd Linien in Franken vrsielen, vnd also dieselbe beyde Theile sich an die beyde Märkische Herrn vnd Linien erledigten, der, so diese Lande hat, oder auch der, so die Neumark helt, aber in der Mark vnd einer oder beyde bey seinem Lande bleiben wolte, soll es einem vnd dem andern frey stehen, vnd mögen sie beyde Ihre Söhne, wenn sie die haben, hinein jeder auff seinem Antheil setzen, oder do einer oder der ander keine Söhne hätte, seinen Antheil mit Bewilligung der Landstände sonsten annehmlich bestellen vnd regieren.

Verfielen aber die Märckischen Linien beyde vnd die zwo in Franken wären übrig, nimmet der Aelteste vnter derselben Linien die Chur vnd Mark an vnd überläset dem andern das gantze Land Franken, vnd also, do beyde Märkische Linien vrsielen, succediret die Fränkische vnd do die fränkische Linie verfellet, die Märkische.

Ist allein ein Herr vorhanden, behält Er beyde Länder, die Mark Brandenburg vnd das Land Franken mit allen Angefällen vnd Anwartungen.

Dals es nun auff einen vnd den andern Fall mit den Landestheilungen vnd successionibus vorgeschriebener massen gehalten vnd deme in allen richtig vnd ohne disputation gefolget werde, das ordnen, setzen, meynen, machen vnd wollen wir kräftiglichen, vnd sollen vnser Söhne bey Kindlichem Gehorsam vnd dem Seegen Gottes allem vnd iedem also gewies vnd vnfeilbar nachkommen, getreulich, sonder Gefehrde.

Alsdann wir zu besserer fürstlicher Unterhaltung dem Stande nach den Jüngern vnsern Söhnen ein Weniges zugeleget, sollen, wann vnser Söhne oder deren Nachkommen, die die Herrschafft Schwett vnd Vierraden vnd den Anfall an der Graffschafft Wernigerode, ingleichen auch die Aembter Diestorff vnd Arentsehe haben, verfielen, oder auch, wenn sie sonsten zu regierenden theilen Landes kämen, diese Stuck alle hinwieder an den Churfürsten vnd diese Lande, die wir ietzo außser der Neumark haben, fallen.

Das Haus Dernburg aber, do es zum Falle kommet, als es doch bereit auff Erledigung der Herrschafft heimtchet vnd wegen der obliegenden Beschwerungen, auch des ungewiesenen Anfalls nicht hoch zu achten ist, soll zu der Neumark kommen vnd bleiben.

Was aber dieselbe vnser Söhne an anderer Erbschafft sonsten verlassen, so ferne sie keine Leibes noch nähere Erben haben, oder davon nicht disponiret noch testiret hätten, sollen solche Verlassenschafft die andere überbleibende Brüder zu gleichen Theilen nehmen vnd haben.

Wie lange aber vnserer geliebten Söhne einer oder Ihre Nachkommen außser den zugeheilten vnd zukommenden Antheilen der Regierung auff den wenigen Stück Landes bleiben, weil sie alle vnser geliebte Söhne vnd Nachkommen seyn, vom Churfürstl. Hause Brandenburg geboren vnd außser den Churfürsten gleiche Reichsfürsten, werden dieselbe vnd ihre Nachkommen damit billig verschonet, sollen auch darvon dem Churfürsten vnd regierenden Herrn keine Pflicht, Lehensfolge, Dienst oder Aufwartung zu leisten oder zu thun schuldig seyn, in keinerley wege, der, so Churfürst, aber ihnen gleichwohl getreulichen vnd embligen Schutz halten, vnd sie als die geringern deshalben nicht bedrengen lassen, noch selbst beirren, sondern gegen männiglichen vertheydigen.

Vnd also soll der Herr, der das Meisterthumb mit Consens des Ordens auf gebührliche Wege einbekommt, dem, so Churfürst ist, vnd auch deme, so in der Neumark regieret, keine

Raths Pflicht, Dienst oder Persönliche Aufwartung zu thun schuldig seyn, die Comptores aber die gewöhnliche herbrachte Dienste vnd andere Folge, wie üblich bestellen. Zu Ehren Sachen wird sich in der brüderlichen Liebe, die wir von allen vnsern Söhnen väterlichen erfordern vnd schuldigen haben wollen, jeder doch zur reputation vnfers Haufses Brandenburg, auch einem vnd dem andern selbst zum besten freundlich zu beweisen wissen.

Wegen der Jurisdiction aber, so vns vnd künftigen Churfürsten über die zum Angefell gefatzte Graffschafft Wernigeroda vnd das Haus Dernburg gebühret, dabey muß es umb allershand respect willen, do es künftig wieder zu Lehen kommen sollte, verbleiben, zwischen den Herrn aber hat es die in väterlichen Verträgen verleibte Austräge.

Ferner, als obgemeldet, die Herrn vnser Söhne ohne der Regierenden Brüder Unterhalt nicht seyn können, wie auch die Verträge in solchem disponiren, ietzo aber alle Dinge dermassen hochgestiegen, daß einer jeden Privatperson mehr Ausgabe zuwächst,

Ordnen vnd setzen wir, daß jeder Sohn, so mit Landen nicht verforget, als dann seynd vnser dritter Sohn, Marggraff Joachim Ernst, ehe er zu seinem Theil kommet, wie obbemelt, vnd dann die andern drey, Marggraff Friderich, Marggraff Georg Albrecht vnd Marggraff Sigismund, auch die wir nochmahls bekommen möchten, jährlichen haben soll 5000 thaler, welche ihnen also folgen sollen:

Vnser ältester Sohn vnd der die Chur hat, soll jedem seiner Brüder, wiewiel der auch seyn, die keine Lande haben oder mit den geringen Stücken abgefunden werden, 3000 thaler geben, vnd der die Neumark hat, 2000 thaler.

Wann sich aber der Fall mit Franken zuträget, ieder Regierender Herr in Franken 1000 thaler, vnd auf solchem Fall werden die Märkische Regierende Herrn so viel erleichtert vnd darff alsdann der Churfürst allein jedem 2000 thaler geben, vnd der, so die Neumark 1000 thaler, darzu die 2000 aus Franken kommen, daß es die 5000 thaler erreicht, welcher Fall auch dahin verstanden wird, wenn ein oder der andere Theil vnserer Söhne, die Regierende Herrn seyn, abgehen, vnd seine Erben an dessen Statt treten, haben solche den andern nicht minder den Unterhalt zu verreichen.

Der vnser Sohn aber, so die Herrschafft Schwett vnd Vierraden hat, darff zu solchem Unterhalt nichts contribuiren, hat aber, weil er sich sonsten neben dem Meisterthumb erhalten kann, auch an Gelde nichts zu fordern oder zu gewarten.

Mit solcher Verreichung der 5000 thaler soll aber gegen iedem Herrn alsdann erst angefangen werden, wann er das 16. Jahr seines Alters compliret hat, Ihme auch von den andern Brüdern darüber genugsame Asssecuration gegeben vnd zugestellt werden.

Käme aber vnserer Söhne einer auff Stifte oder zu Regierungen, da er sich sonsten fürstlichen vnd zur Nothdurfft ertragen kan, darff demselben zur Erhebung der Regierenden Herrn ohnedas obliegender Beschwerden, solcher Unterhalt nicht verreichet werden.

Indeß vnd eher einer oder der ander vnserer Söhne das 16. Jahr erreicht, da er auff Uniueritäten wäre oder bey einem Regierenden Herren zu Hofe oder vnser hertzgeliebte Gemahlin wegen wenigens Alters einen oder mehr bey sich behalten vnd auffziehen wollte, so soll demselben nach Gelegenheit des Alters vnd Vorhabens, von den Regierenden vnsern Söhnen, wieviel der seyn, fürstlicher vnd nothdürftiger Unterhalt verreichet werden. Wolte aber einer herummer ziehen vnd sich in fremden Landen befehen, alsdann auch so viel, daß er zur Nothdurfft, als ein Fürst vnd Marggraff fortkommen könne, Also da sich einer oder mehr an fremder Potentaten Hoffe

auffhalten wolte, abermahls nach Gelegenheit der Oerter fürstliche Nothdurfft, oder da sich auch einer in Kriegszügen begeben vnd versuchen wolte, sollen die Regierende Herren demselben Fürsten vnd nach Nothdurfft ausrüsten.

Alsdann vnser freundliche hertzgeliebte Gemahlin mit dem Fürstenthum Croffen, auch dem Amte vnd Städtlein Züllich vnd Ländlein Boberfsberg beleibgedinget vnd Ihre L. von Gott noch eine Zeit lange bey Leben gefristet werden mag, dieser Ort aber vnserm Sohne, Marggraff Christian zugeschlagen ist, dahero zu erwegen, das Ihme nicht ein geringes Zeit vnserer hertzgeliebten Gemahlin Leben abgekürtzet wird, soll Ihrer Ld. frey vnd vorbehalten seyn, vnserm Sohne, Marggraff Christian, oder seinen Erben, oder dem Herrn, so die Neumark hat, bey derer Leben das Leibgedinge auff gewisse maß, wie sie sich dessen mit einander vereinigen werden, abzutreten oder einzureumen, doch soll solches frey vnd gutwillig bey vnserer Gemahlin Ld. Willkühr stehen, solches nach Ihrem selbst Wohlgefallen zu thun oder zu lassen vnd do es Ihre L. nicht gern Mütterl. aus offenen wohlberathenem Gemüth thut, Ihre L. deswegen unverbunden bleiben vnd Ihr an derer Leibgedinge kein Eintrag, Einhalt noch Hinderung geschehen, das Kloster Arentsehe aber soll vnserer freundlichen hertzgeliebten Gemahlin zu vergeben nicht offen seyn, sondern auff Ihrer L. Abgang deme vnserm Sohne oder seinen Nachkommen, deme es obgesetzter maßen vermachtet, heimbsfallen.

Was mehr die Verforgnuß vnd Aussteuern vnserer freundlich geliebten Töchter vnd Fräulein anlangen thut, setzen, Ordnen, machen vnd wollen wir, da wir derer nach vnserm Todte unberathen hinter vns verlassen werden, das vnser Söhne sämtlichen aus schuldiger brüderlicher Liebe vnd Treue, allen Fleiß darob anlegen vnd anwenden sollen, damit sie fürstl. vnd Christlichen ausgestattet werden, vnd soll das Ehegeldt, wie im Churf. Brandenburg. Hauße Herkommens vnd bräuchlich, 20000 fl. Landes Wehrung bleiben, welches dann die Landschaft beyder Ortter, dieser vnd in der Neumark Inhalt der Verträge vnd Reverse trägt vnd ausbringt, die andere Ausfertigung soll dem Stande nach fürstlich vnd ehrlich geschehen, vnd weil wir bis dato drey Töchter, die Churf. Sächs. Wittwe, Herzog Johanns Friederichs vnd Herzog Barnimbs zu Pommern Gemahlin ausgesteuert haben, mit den andern vnsern Töchtern, die wir nach vnserm Todte unbegeben verlassen, so viel möglich gleichmäsig gefolget werden.

Solche Ausfertigung dann mit Verrichtung des Beylagers, Fürstl. Geschmucks vnd was mehr darzu gehörig, sollen die vnser Söhne, welche Regierende Herrn seyn vnd Lande haben oder Ihre Erben, die succediren, sämtlichen ausrichten vnd tragen, die andern vnser Söhne aber, die auff Stifte seyn, oder die Graff- vnd Herrschafften vnd Aembter innehalten, demnach die Antheil geringe, der Schwestern auch nicht viel, sonsten etwas zuzulegen nicht schuldig seyn, vnd damit überhoben bleiben.

So hat man auch, wie nicht unbräuchlich, weil der Geschmuck vnd alle Sachen hochgestiegen, mit der Landschaft umb einen Zu- vnd Nachschuß zu dem Ehegelde zu handeln vnd sollen beyder Regierender Herrn in der Chur- vnd Neumark Landschaften, solches unter sich, wie gewöhnlich, vnd die Verträge weisen, ausbringen.

Die Töchter vnd Fräulein aber, so vnser ältester Sohn, der Administrator, als folgender Churfürst inne hat, oder Er vnd seine Nachkommen, die diesen Theil Landes haben, noch bekommen möchten, ingleichen die Töchter vnd Fräulein, so vnser ander Sohn, Marggraff Christian, oder seine Nachkommen an der Neumark durch Gottes Seegen erlangen, sollen von beyden Landen

dieses Orts vnd der Neumark ausgesteuert werden, vnd die Landschaft beiderseits vermöge der Verträge einander helfen vnd darzu contribuiren.

Diese vnser Söhne aber, welche uff zutragende Fälle ins Land Franken kommen, sollen Ihre Töchter vnd Fräulein ohne Hülf der Merckischen Herrn vnd Lande für sich aussteuern. Erlangeten dann die letzten vnser Söhne, oder ihre Nachkommen, welche die Graff-Herrschaften vnd Aembter besitzen, Töchter vnd Fräulein, dieselbe sollen ingleichen aus gesambten Merckischen Landen ausgesteuert vnd nach den Verträgen darzu contribuiren werden.

So sollen auch alle vnd jede Fräulein nach Laut der altväterlichen Verträge, vnd wie es Herkommens, eher sie ehelich beygeschlafen, nach aller Nothdurfft in der besten Forma sich verzeihen Väterliches, Mütterliches vnd brüderliches Erbe, vnd sollen vnser Söhne zu Heyrath vnd Aussteuerung der Schwestern, Töchter vnd Fräulein keine Lande noch Leute vergeben.

So lange aber vnser Töchter, eine oder mehr unverheyrahtet bleyben, so sollen sie bey dem Churfürsten, als dem Eltesten, in seinem Frauenzimmer seyn vnd mit fürstl. Nothdurfft unterhalten, auch jeder Jährlichen von den Regierenden Herrn allen 400 Thaler zu Handgeld verreichet vnd darüber, das sie es gewiess haben vnd erlangen mögen, genugsame Assurance geben werden. Wolten sie aber bey vnserer hertzgeliebten Gemahlin als der Frau Mutter seyn, vnd Ihrer L. die bey sich haben, sollen sich die Regierende Herrn mit Ihrer L. des Unterhalts halben Söhnlich vereinigen vnd vergleichen.

Folgend vnd weiter setzen, ordnen, meynen, machen vnd wollen wir, das vnser Söhne vnd Ihre Nachkommen mit einander in gesambter Hand sitzen vnd bleiben sollen, vnd sich daraus durch keinerley wege selbst scheiden, noch bringen lassen, die auch sämtlich von dem Reiche vnd andern Lehnherren zu rechter Zeit empfangen vnd nehmen, als wir vnd sie löblich gefreyet vnd privilegiert seyn.

Es sollen auch vnser Söhne alle vnd Ihr jeder von den obbeschriebenen Landen allen in der Mark zu Brandenburg vnd zugelegenen Landen, vnd dann auch auff vnser freundlichen lieben Veters Fall in den Fränkischen Landen vnd in Preussen die Erbhuldigung nach vnser tödlichen Abgange sämtlich haben vnd nehmen, vnd soll in Ihr jedes zugetheilten Landen von der Landschaft vnd Unterthanen gemeinlich die Huldigung hernachmals, die sie Ihr Jedem thun, also geschehen vnd genommen werden:

Wir huldigen, loben, schweren vnd thun dem durchleuchtigsten, hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Friderichen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern vnd Churfürsten, In Preussen, zu Stettin, Pommern etc. Herzogen etc., vnser gnädigsten Herrn, vnd Sr. Churf. Gnaden Ehelichen Mennlichen Leibes Lehens Erben zu voraus vnd darzu auch dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christian, Herrn Joachim Ernst, Herrn Friderichen, Herrn Georg Albrechten vnd Herrn Sigismunden, Gebrüdern, Marggraffen zu Brandenburg, und Ihres Jeden Mennlichen Leibes Lehens Erben als vnser natürlichen Erbherrn, vnd wo die nicht mehr wären, oder Ihre Chur- und Ffl. Gd. die hinter sich nicht verliesen, dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georg Friderichen, Marggraffen zu Brandenburg, in Franken etc., vnd Sr. Ffl. G. Mennlichen, ehelichen Leibes Lehens Erben vnd do die auch nicht wären oder Sr. Fürstl. Gd. die hinter sich nicht verliesen, dem auch durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Albrecht Friderichen, Marggraffen zu Brandenburg vnd Herzogen in Preussen etc. vnd Sr. Fürstl. Gd. Mennlichen Leibes Lehens Erben, vnser Gnädigsten vnd Gnädigen Herrn

eine rechte Erbhuldigung, nach laut Väterliches Vertrages, Kayserlicher vnd Königlicher Versammlung vnd Churfürstl. Bestättigung, dem vorgenannten Herrn Joachim Friderichen, als Churfürsten vnd Sr. Churf. Gnaden ehelichen mennlichen Leibes Lehens Erben zu Voraus, vnd wann die nicht wären oder S. Churf. Gd. die hinter sich nicht verliefen, den vorgenannten Marggraff Christian, Marggraff Joachim Ernst, Marggraff Friderichen, Marggraff Georg Albrechten vnd Marggraff Sigmunden, Gebrüdern, vnd Ihre Fürstl. Gd. Mennlichen ehelichen Leibes Lehens Erben, vnd wo die auch nicht mehr seyn würden, Herrn Georg Friderichen, Marggraffen zu Brandenburg etc., vnd Sr. F. G. ehelichen mennlichen Leibes Lehens Erben vnd wo die auch nicht mehr wären, Herrn Albrecht Friderichen, Marggraffen zu Brandenburg vnd Herzogen in Preussen etc., vnd Sr. F. Gd. mennlichen ehelichen Leibes Lehens Erben, von Lehens vnd Unterthänigkeit wegen, getreu, gewertig vnd gehorsam zu seyn, Ihren Frommen zu werben vnd Schaden zu wenden, auch die Lehen zu verdienen vnd die Lehen nirgends anders zu verrechten, als für Ihren Chur- vnd Fürstl. Gd. oder derselben Mannen, vnd ob wir verschwiegene Lehen wüsten, oder hernachmals erführen, die Ihren Gd. zu vermelden, vnd alles das zu thun, das getreue Lehen Manne Ihrem Lehenherrn zu thun schuldig vnd pflichtig seyn, getreulich vnd ohne gefehrde, als vns Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Also soll ieglicher Herr die Huldigung in seinem Lande nehmen vnd die auff Ihn vnd seine Erben zuuoraus vnd darzu auch auff die andere seine Brüder, die Vettern vnd Ihre Erben geschehen lassen, wie vorgeschrieben stehet, damit sie derer nach Laut dieses vnser Vertrags alle Wege mit einander in Versammlung sitzen vnd bleiben, getreulich vnd ohne Gefehrde.

Es sollen auch vorbenante vnser Söhne alle vnd do wir derer mehr erlangen vnd ihre Erben bey vnserm Leben vnd nach vnserm Tode sich eines Tittels gebrauchen vnd schreiben, auch Helm vnd Schild gleich führen, aber nach vnserm Tode, den Gott lange verhütte, soll vnser Sohn, Marggraff Joachim Friderich, als der Churfürst, oder ob er mit Tode abginge, da der Allmächtige auch lange für sey, sein Eltster vnd leiblicher ehelicher Sohn, ob Er dann einen oder mehr hinter sich verlief, oder ob Er ohne Männliche eheliche Leibes Erben stürbe oder aus den andern vnsern Söhnen obgenannten seinen Anteil Landes vnd Leute Erben, vnd als der Eltste Churfürst seyn wird, den Scepter als das Chur-Wappen gebrauchen vnd sich schreiben des heil. Rom. Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst, sambt den andern Titeln, wie Er sich vor geschrieben hat, vnd sollen sich die andern des Titels zu schreiben vnd das Wappen zu führen, gebrauchen, wie vorstehet vnd nicht weiter.

Welcher auch vor vnd vor unter vnserm Geschlechte zu einer jeden Zeit der Churfürst ist, der soll von Römischen Kaysern, Königen vnd Churfürsten seine Bestättigung von sein, als eines Churfürsten vnd von aller seiner Erben, Brüdern vnd Ihrer Erben vnd Vettern wegen sambtlich nehmen, um Ursach willen, die nicht Noth sein zu schreiben.

Wir ordnen, setzen, meynen vnd wollen auch, das keiner vnserer Söhne noch Ihrer keines Erben von den obgenannten Landen, Leuten, Schlossen, Städten vnd Ihren zugehörigen noch anders, das sie von vns ererben, nichts noch keinerley Weise vergeben, oder auff Anfälle verschreiben, versetzen noch verkauffen sollen, sie sollen auch das sambtlich oder sonderlich zu thun keine Macht haben, auf keine Weise.

Was sie aber zu den Landen bringen oder das Ihnen von Angefällen zustände, mit demselben mögen sie handeln nach alter löblicher Gewohnheit.

Würden sich Bergwercke in der Marke oder im Lande Franken vnd dessen zugehörigen

Landen ereigen vnd gefunden werden, die sollen denen Herrn, so jene Lande innehaben vnd ihren Mennlichen Leibes Lebens Erben zu gleichen Theilen zu stehen vnd also in der Mark den Merckischen vnd in den andern Landen den andern Fränkischen Herrn vnd Linien bleiben, damit sie sich vnd ihre Lande vnd Leute desto bafs halten, handhaben, schützen vnd schirmen mögen.

Was dann die Anlegung der Steuern in der Mark belanget, soll es wann Reichs-Steuern fürfallen, damit zwischen beyden Landen, dieser vnd der Neumarck, nach Inhalt der Verträge zwischen vnserm Herrn Vatern, Churfürst Joachim dem Andern, vnd Vetterm Marggraff Johansen, beyden seligen, aufgerichtet, gehalten werden, vnd allenthalben dabey bleiben.

Was aber die Landsteuern in den Herrschafften Schwett, Vierraden vnd den Aemtern Diestorff vnd Arentsehe anlangen thut, weil es wegen Abtragung der alten Schulden bey ietziger Verfassung der Landschaft durchaus vnd allenthalben beruhen bleibet, tragen die Unterthanen an denen Orten die Steuern gleich ietzo vnd als wann sie sonsten bey dem Lande blieben.

Den Herrn Meister betreffend, als seine Zulage zu den Steuern zwischen Ihme vnd den andern Uckermerckischen Ständen etwas irrig, wollen wir solche zweyzwaltigkeit cognosciren vnd darauff gebührende Mafs geben.

Mit vnserm Erbe stehet es folgendergestalt zu halten. Alle hinterlassene vnd befundene Barschafft, an Gelde, Gold vnd Silber, gemüntzt vnd ungemüntzt, Credentz, Silber-Geschir vnd was darzu gehörig, Ketten, Kleinodien, Ringe, Halsgeschmeide, Armband, Edelgestein vnd Perlen, gemacht vnd unvermacht, Kleider vnd was dergleichen, wie das Namen haben mag, sollen alle vnser überlebende Söhne in gleiche Theil von einander setzen, theilen vnd sich darum brüderlich vergleichen oder vergleichen lassen, auch jeder das seinige alsbald in seine gute Verwahrung nehmen vnd ihme von andern unvorenthalten bleiben, so ferne wir bey vnserm Leben dießfals keine andere Verordnung machen.

Wann auch vnser freundl. lieber Vetter, Marggraff Georg Friderich, mit seiner Erbschafft nach Willen zu disponiren, darinnen wir dann Sr. L. nicht ein- noch vorzugreifen, oder auch hiermit zu thun in wenigsten bedacht, do doch nach Sr. L. Absterben etwas an Barschafft, Silbergeschirr vnd was dergleichen, wie kurtz vor gemeldet, vorhanden, davon S. L. keine Verordnungen gemacht hätten, noch nähere Erben, die darzu kommen könnten, auff dem Fall, vnd damit dahero zwischen vnsern Söhnen keine Uneinigkeit entstehe, sollen sie solche unvertestirte Verlassenschaft zu gleichen Theilen dividiren vnd behalten.

Haus- vnd Vorrath vnd was darzu gehörig, bleibet in einem jeden Lande vnd des Orts desselben, wie es gefunden wird, aufer deme, was wir vnserer hertzgeliebten Gemahlin bei vnserm Leben dessen gegeben, vnd Ihre L. Zeit vnser wehrenden Ehestandes selbst erzeuget haben.

Die Tapezerey, so in dem wesentlichen Hoflager zu Cöln an der Sprew alhier ist, soll alle vnsern Eltesten Sohn, Marggraff Joachim Friderichen, Administratorn, zur Zier des Churfürstlichen Hauses alleine bleiben.

Wegen der Munition, Artolarey, vnd alles, was darzu gehörig, auch zu künftiger Anrichtung an Vorrath vorhanden, wollen vnd setzen wir, daß solche auff jeder Vesten allermassen, wie sie gefunden wird, bleibe, vnd also in diesem Theil Spandau, im Neumärckischen zu Cüstrin vnd Peitz, in den fränkischen Landen zu Platsenburg vnd Willsburg, vnd wie sonsten auff Häusern vnd in Städten solche Sachen vorhanden vnd gefunden werden.

Der Kirchen Ornat, Schmuck, Silberwerk, Schatz, Gefäße, Bildnüse vnd andere Kirchen Gezierde sollen in dem Thumstift zu Cölln an der Sprew beyammen unvereusert bleiben vnd

folle derselbe nicht angreifen vnd vereußert werden, es wäre denn, daß der Landesfürsten einer gefangen würde, mag es wegen der Erledigung gebraucht werden, außer deme solle der Churfürst, ane der andern Brüder Beliebung vnd Vorwissen, den Kirchen-Schatz noch ichts davon nicht vereußern noch angreifen, solle auch, weil ein Inventarium darüber vorhanden, davon iedem Brüdern eine Abschrift gegeben werden.

Es solle auch vnser Elteter Sohn, der Churfürst, das Thumstift, sonderlich weil es des Churfürstl. Stammes vnd der Marggraffen zu Brandenburg Erbbegräbnis ist, in seinen Würden vnd esse, vnd die Kirchenagenda vnd Ceremonien, wie solche jetzo gebrauchet werden, erhalten vnd nicht abkommen, verändern, noch das Stift verschmelern lassen.

Vnd als die Univerſität Frankfurth ein sonder Kleinod dieser Lande, dieselbe ingleichen in Wohlstand erhalten vnd zu allem Aufnehmen, wie vnseres Sohnes L. als Conservator derselben die Nothdurft wohl verſtehet, mit allen Gnaden befördern.

Was wir iedem vnsern Söhnen oder Töchtern bey vnserm Leben schenken vnd geben, das solle demselben für jedes Ansprache vnd vnbeirret von andern Brüdern vnd Geschwistern bleiben, vnd wollen wir, als der Vater, hierinnen wohl die Gebühr vnd Maß halten, daß sich keines vnserer Kinder zu beschweren haben solle.

Was auch vnserer Söhne ieglicher, so Er ehelich wird, zu seiner Gemahlin Heyrath Guth bekommet vnd damit erlanget, das solle Er behalten vnd zu seinem Theil Landes anlegen vnd gebrauchen, nach seinen Nutz vnd Besten, ohne der andern Eintrag, Irrung vnd Hindernis, dargegen solle Er auch seine Gemahlin in seinem Theil Landes mit dem Leibgedinge verweisen, versehen vnd versorgen, ohne Entgeltnis seiner Brüder vnd Ihrer Erben, ohne alles Gefehrde.

Vnserer Söhne solle auch Keiner, dieweil wir im Leben seyn, keine Schuld machen, welcher aber die machen würde, solle Er selbst nach vnserm Tode von seinem Theil, als seine privat Schulde bezahlen, ohne Hülf vnd Entgeltnis der andern.

Die alten schuld aber, so die Landschaft auf sich genommen, bleibet bey derselben Verfassung, vnd haben vnser andere Söhne, außer dem Churfürsten, als Regierendem Herrn dieses Landes, damit nicht zu thun.

Do wir dann neue Schulde verliesen, wie wir doch mit Fleiß darvor seyn wollen, daß solches nicht geschehe, solle vnser Elteter Sohn, der in der Chur succediret, wegen praerogativa der Lande, solche abtragen. Wollen auch nicht zweifeln, vnser getreue vnd gehorsame Landschaft, weil wir sie Zeit vnserer Regierung mit vnsern lieben Herrn Vatern Schulden, Inhalt der Verfassung, für sich verfahren lassen vnd für vns nichts begehret, sie werden sich nachmals unterthänig vnd treulichst erweisen.

Weil wir auch vnserm freundlichen lieben Sohne, dem Administratorn des Ertzstiftes Magdeburg etc. von den Herrschafftten Belskow vnd Storckow, Inhalt der Vergleichungen, etliche retardata hinterstellig, vnd S. L. dieselbe mit der Erbschafft, so wir davon erlanget vnd haben, sambt allen Rechten in seinem Antheil Landes mit bekommet, die Aufkünften derer, auch die verschriebene Pension jährlichen nicht erlangen mögen, gehen solche, so fern wir bey vnserm Leben disfalls keine andere Richtigkeit machen, dahin wir bedacht seyn wollen, hiermit auff vnd bleiben die andern vnser Söhne, als die daran nichts haben, damit billig unbeleget.

Do auff Fälle in den Fränkischen Landen Schulde vorhanden, in deme sollen vnd werden vnser Söhne, die in Franken kommen, weil die andern, so in der Mark bleiben, mit diesen Schulden genugsam zu thun, einander getreulich beyständig seyn vnd was von den Erbnehmen, die

dann auch billig Schuld zahlen, nicht geschicht, darinnen mit sambtlichen Rath vnd Zuthun nach Gelegenheit verfahren vnd denen abehelffen.

Auch ordnen, setzen, meynen vnd wollen wir, ob der obgemelten vnserer Regierender Söhne einer stirbe vnd vnmündige Kinder, das alleine Söhne, oder Söhne vnd Töchter wären, hinter ihme verliese, wie auch unter diesen vnsern Söhnen, weil sie theils noch in Kindlichen Jahren, das allewege die ältern Brüder der unnmündigen Vormünder seyn sollen.

Wann aber vnserer hinterlassener Söhne einer das 18. Jahr compliret hat, vnd wir ihme für Erlangung der 18 Jahr bey vnserm Leben seinen Theil Landes nicht eingeräumt hätten, welches wir vns frey vorbehalten, soll Er der Vormundschaft los vnd tüchtig vnd habilis seyn vnd geachtet werden, seine Lande vnd Leute anzunehmen vnd selbst zu regieren.

So lange aber die Unmündigkeit wehret, sollen die Eltern Gebrüdere Vormünder in des Bruders oder verstorbenen Bruders Theil Landes, das desselben gelassenen Kindern zugethet, Räte ordnen vnd setzen, die mit dem Ihrigen umgehen vnd getreulich handeln, auch von denselben jedes Jahres Rechenschaft genommen vnd mit Fleiß darzu gesehen werden, damit den Unmündigen das Ihrige gantz treulich vorgeparet werde. Sie sollen auch derselben Kindern das Ihrige, außerhalb ihrer der Kinder Sachen nicht entwenden, ohne Gefehrd.

Vnd do einer oder mehr unter den Brüdern, der ableibete, alleine Töchter vorliese, soll der oder die, so zu den Antheilen Landes wiederkommen, dieselbe Töchter vnd Fräulein, allemassen, wie obstehet, versorgen, berathen vnd austeuern vnd es getreulich vnd väterlich mit ihnen halten, als wenn sie ihre eigene leibliche Töchter wären.

Mit den Archiven ordnen, setzen vnd wollen wir, das alle privilegia von Bullen, Handfesten vnd andern Briefen, so der Herrschafft zuständig vnd über die Lande lauten, bey dem Churfürsten, der zu jederzeit seyn wird, so viel derer zu diesem Lande gehören, in guter Verwahrung seyn vnd gehalten werden sollen;

Die in der Neumark aber bey demselben Regierenden Herrn vnd die im Lande Franken, jedes Orts in der Regierenden Herrn Verwahrung bleiben, doch jedem Theil zu seiner Nothdurft offen stehen vnd geliehen, auch so Er das begehret, Abschrift darvon geben werden, damit in deme kein Verläumniß geschehe, sondern was zu der Herrschafft vnd Landen gehörig, erhalten vnd nichts abgebrochen noch entzogen werde, doch, so sie der gebrauchet hat, deme sie geliehen wären, soll Er sie demselben, der oder die sie ihme geschicket oder geliehen haben, unverhindert zum förderlichsten wieder einschicken vnd antwortten, dessen dann der so sie entlehnet, deme, der Ihme die leihet, allewege einen genugsam Vorstand machen soll, das es also geschehe, ohne Gefehrd.

Vnd demnach schliesslich vnser in Gott ruhende Christliche Vorfahren in den Altväterlichen Verträgen dahin gesehen, das zwischen den Nachkommen gut Verständniß vnd Einigkeit erhalten vnd dardurch des Haufses Brandenburg gedeyhen vnd Auffnehmen befördert vnd vermehret würde, vnd an solcher Einigkeit, weil vnser Haufs mit vielen Herrn von dem Allmächtigen mildiglich gesegnet, am Höchsten gelegen, auch darauff desselben Erhaltung oder Abnehmen vnd Fall stehet, bevorab bey diesen schwirigen Läuften vnd da vnser Haufs auch seine Abgünstige hat;

So ordnen, setzen, meynen vnd wollen wir, das genannte vnser liebe Söhne alle, vnd do wir derer mehr von Gott erlangen, auch ihre Erben bey den Pflichten, die sie vns zuuor vnd nachbenannter maffen gethan haben, sich unter einander vnd einer dem andern mit gantzen, steuten, guten, wahren vnd brüderlichen Treuen, auch in besondern freundlichen Willen halten, ehren, fördern vnd verantwortten vnd je einer des andern Schaden warnen vnd vorhütten, sein Bestes

mit Worten vnd Wercken getreulich wissen vnd fuhrnehmen, vnd einander zu ihrer aller vnd eines jeden Nöthen, Anstößen, Kriegen, Sachen vnd Geschäften gegen männiglich, niemanden, noch nichts darinnen ausgenommen, getreulich mit Leib vnd Guth, Landen vnd Leuthen, beholffen, gerathen vnd beyständig seyn, mit ihrem selbst Leibe zu ziehen vnd zu täglichem Kriege, wie das den nothleidenden am allerfürträglichsten vnd nützlichsten ist vnd ihnen zu denselben ihren Kriegen, Sachen vnd Geschäften am besten dienen mag, Beystand leisten, als ob es Ihr ieglichen selbst berührete vnd seine eigene Sache wäre, als es auch ist vnd seyn soll.

Vnd auch sonderlich, ob es sich begebe, wie das geschehe oder zuqueme, das iemandt, wer der oder die wären, die die obgenanten vnser Söhne oder ihre Erben von ihren Landen vnd Furstenthumen, sambtlich oder sonderlich, die sie nach vnserm Abgang haben oder hernach überkommen würden, oder von ihren Obrigkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Wildpannen, Geleiden, Zollen, Gerichten, Ehren, Würden, oder innehabenden Landen, Leuten vnd Güttern dringen, nöthigen vnd überziehen wollen, darzu sollen sie alle vnd Ihre Erben einander mit gantzen Treuen beholffen, beyständig vnd gerathen seyn mit allem Ihren Vermögen, das Ihr Jeglicher dabey bleibe, getreulich vnd ohne alles Gefehrde.

Wann auch Ihr einer des von dem andern ermahnet wurde, soll Er ihme nach Gelegenheit mit aller Macht, auff sein eigen Kosten vnd Schaden, so lange er bey ihme verharret, zuziehen vnd auch von Ihme nicht scheiden, es sey dann die Sache, darum die Hülffe geschicht, vertragen, oder in ein Umstand bracht, also was derselbe, der die Hülffe thut, mit seinem Volck in solchem Kriege Schaden empfinde vnd nehme, denselben Schaden allen soll er selbst leiden vnd tragen, vnd darumb an den, deme Er zu Hülffe gezogen, keine Forderung haben noch thun, in keiner Weise.

Würden aber in solchem Kriege Irgends Schloß oder Städte eines oder mehr in der Feinde Lande genommen, die sollen sie mit einander theilen, oder sich darumb freundlich vnd nach Gelegenheit der geschehenen Hülffe vertragen.

Wo aber dem Fürsten, dem die Hülffe geschehn, Schloß oder Stadt von den Feinden abgenommen wären vnd sie wiederum erobert würden, solch Schloß vnd Stadt soll dem Fürsten, in des Land sie gelegen vnd deme die Hülffe geschicht, zu kommen vnd bleiben, ohne Gefährde.

Doch soll vnserer Söhne Keiner, ohne der andern vnd gemeinen Landtschafft Wissen vnd Willen, keine Vehde noch Krieg anheben, es wäre denn, das Er mit der That angrieffen vnd zur Gegenwehr wäre verursachet worden.

So auch vnser Söhne oder Ihre Erben einer den andern zu Diensten oder zu ihren Geschäften vnd Sachen zu Felde kommen, was sie dann Reifiger vnd Gefangenen erobert vnd gewonnen, dieselbige Gefangene sollen unter Ihnen getheilet werden, nach Anzahl der Reifigen, die Ihr ieder im Felde vnd darbey gehabt hat, ohne Gefehrde, angesehen, das Ihr ieder den Kosten trägt vnd selber vor Schaden stehet.

Was aber von Bürgern vnd Pauern gefangen, auch Schatzung, Brandschatzung oder anders, das in eine Kuche gehoret, erobert vnd gewonnen wurde, dasselbe soll auch nach Anzahl der Kriegsleute, so ieglicher im Felde hat, getheilet werden, wie obstehet.

Die obbenante vnser liebe Söhne noch Ihre Erben sollen auch miteinander zu Vehden vnd Kriegen nicht kommen, von keinerley Sachen, noch von iemand anders wegen, sie selbst oder andere berührend, sondern ob Speen oder Zweytracht zwischen ihnen entstände, sollen Ihr ieglicher zwey seiner Rätthe darzu geben vnd ordnen vnd die zu einem jedenmahl, so oft das Noth ge-

schehe vnd zu Schulden käme, an eine Stadt derselben Lande am Gelegentsten, zwischen denen solcher Zweytracht entstanden wäre, zu tage schicken, vnd möchten sich die viere nicht einigen, soll der klagende Bruder oder seine Erben neben den besessenen Räten vnd Mannen, in denselben Landen gefessen, einen Obmann kiesen vnd nehmen vnd was dann die Funffe oder der mehrer Theil unter Ihnen um solche ihre Speen vnd zweytracht nach Klage vnd Antwort im Rechten erfunden vnd erkennen, Ob sie die sonst gutlich nicht vertragen mögen, dabey soll es alsdann bleiben vnd von Ihnen vnd Ihren Erben in obbeschriebener massen also gehalten werden, doch soll die Rechtfertigung in der nächststen Jahresfrist geendet werden, ohne Gefährde, vnd kein theil dem andern die Geferlichen verziehen.

Vnd solche Zusammenschickung der Räte zu dem Austrage Ihrer beyder Gebrechen soll zwischen vnsern Söhnen in der Mark in vnser Stadt Brandenburg oder Frankfurt beschehen, wo sie die Herrn auch selbst Ihrer Gelegenheit nach solcher vnd anderer Sachen halben zusammen zu kommen für gut vnd nothwendig bedenken, dasselbe soll auch in der obgemelten beyder Städte einer furgenommen werden.

Auch ob der obgenannten vnserer Söhne oder Ihre Erben eines, Ritter oder Knecht, Mann oder Unterthanen, Geistlich oder Weltlich, binnen oder außserhalb Landes gefessen, zu des oder dem andern Herrn oder zu seinen oder Ihren Rittern, Knecht, Mannen oder Unterthanen, Geistlich oder Weltlich Personen zusprechen gewonnen, so sollen sich Ritter, Knechte vnd Manne von dem oder den andern Herrn, seinen Rittern, Knechten vnd Mannen, vor des oder derselben Herrn, deme oder denen sie zustunden, Erbar Räten an Recht genügen lassen.

Wäre es aber gegen des Herrn eines oder mehr Unterthanen, Burgern oder Bauern oder Geistlichen Personen, gegen den soll man sich an Recht begnügen lassen, an denen Enden vnd Städten vnd in denen Gerichten, darinnen ein ieder gefessen ist, vnd von den Geistlichen an denen Enden, do sie billig Recht pflegen, vnd soll solches nicht weiter noch zu keinem Unwillen oder Feindschaft wachsen oder gezogen werden, in keine Weisse.

Wäre es aber gegen eine Gemeine oder Stadt, von derselben soll man sich an Recht begnügen lassen vor ihren Herrn, deme sie zustehet vnd seinen Erbar Räten, vnd über solche obbeschriebene Austräge soll auch der Herr keiner des andern Untherthanen, weder Geistlich oder Weltlich, inner noch außserhalb Landes gefessen, nicht vorgewaltigen noch verunrechten, ohn alles Gefehrd.

Wir ordnen, setzen vnd wollen auch, das vnser Söhne oder Ihre Erben keiner dem andern nach seinen Schlossen, Städten, Landen vnd Leuten nicht stellen, noch zu keinerley Gefehrd oder Widerwillen, Ihnen zu schaden, die nicht einnehmen sollen, sondern Ihr ieglicher soll des andern Land, Leut vnd Guth so getreulich, fleissig vnd ernstlich schützen, schirmen vnd handhaben, als sein eigen Land, Leut vnd Guth, so oft es Noth thut, ohn alles Gefehrd.

Wir ordnen, setzen vnd wollen auch, das vnser Söhne vnd Ihre Söhne und Erben mit niemandt Keinerley Bündniß oder Einigung machen vnd eingehen sollen, sondern allein bey der Erb-Einigung zwischen den Chur- vnd Fürstl. Häusern Sachsen, Brandenburg vnd Hessen bleiben vnd sich derselben halten vnd do je Bündnuß nöthig waren, darzu sie sich aber ohne große vnd vnabwendliche Gefahr nicht begeben sollen, soll solches keiner für sich alleine thun, es seyn dann alle die andern seine Brüder vnd Ihre Erben auch mit begrieffen, oder sie Ihre Land vnd Leute darinnen ausgenommen.

Als auch von Verständniß zwischen der Augspurgischen Confession Verwandten Ständen

im Reich, auch mit andern fremden Potentaten je bißweilen bey vnser Regierung vorgelauffen, vnd solchs ein fast weit aussehen hat, wann es auch gleichwohl gemeynt, doch hernach mißbrau- chet wird, dahero die Herrn gleich unwissendt, in Unruhe vnd Kriege gezogen werden könne, das Heylige Reich aber, dessen Wohlstandt vnd Erhaltung vns als einem Churfürsten, vnd dahero der fürnehmsten Seulen eine zu verwahren gebühret, auff beyder Religion Stände fusset vnd allbereit mehr als guet Mißverständnis vorhanden ist, das man zu gänzlicher dissipation desselben einander nicht gar in die Haar fallen darff, wollen wir vnd sollen sich vnser geliebte Söhne damit wohl fürsehen vnd allewege das Alte bruchfällige Reichs Gebäu lieber stutzen als vollends brechen helfen.

Damit dann solches alles vnd Jedes allermaßen, wie bey einem jeden disponiret, specificiret vnd obstehet, in allen seinen puncten, stücken, Artickeln vnd Inhalten von genannten vnsern Söhnen vnd Kindern, die wir ietzo haben oder noch überkommen werden, auch Ihrer aller vnd eines jeden Erben festiglich vnd unverruckt gehalten werde, ohne Irrung vnd Eintrag,

So mechtigen wir vns Marggraff Johans George, Churfürst, vnd vorgenannte vnser freundliche hertzgeliebte Gemahlin, Frau Elifabeth, gebohrne Furstin zu Anhalt, Marggräfin vnd Churfurstin zu Brandenburg, vns vnserer beyderseits geliebten Söhne vnd Kinder, die wir ietzo haben vnd durch die Gnade des Allmächtigen noch überkommen werden, daß sie solche Theilung, Ordnung, Satzung vnd Einigung, wie vorgeschrieben stehet, in allen ihren Stücken, Puncten vnd Inhalten stet, fest vnd unverbrüchlich halten, erfolgen vnd mit keinen Sachen, Handlung oder Thaten, wie die jemandts erdacht oder erfunden hatte, oder hernacher immer erdenken oder erfinden würde, könnte oder möchte, darwider nimmermehr seyn oder thun oder schaffen, daß es gethan werde, noch daß jemandt von Ihrentwegen zu thun befehlen, verhängen oder gestatten, weder mit Recht oder ohne Recht Geistlicher oder Weltlicher Richter oder Gerichte, in keiner Weise.

Vnd ob Jemandt darwider seyn oder thun wolte, dargegen getreulich vnd ernstlich bey einander halten sollen, mit Landen, Leuten vnd allen ihrem Vermögen, sonder Argelift vnd gänzlichen, ohn alles Gefehrde.

Do auch letztlich einer oder mehr unter vnsern Söhnen vnd Kindern dieser vnserer väterlichen Verordnung nicht gehorsamen, folgen vnd die halten würden, meynen, ordnen, setzen vnd wollen wir, daß dem oder denselben die andern nichts folgen zu lassen schuldig seyn sollen.

Vnd des zu wahrer offener Urkundt, steter Haltung vnd Bekräftigung aller obgeschriebener puncten vnd Artickeln, haben wir Marggraff Johans George, Churfürst, vor vns vnd alle vnser Erben vnd Nachkommen vnser groß Iniegel an diesem Brief lassen hängen vnd den mit eigener Hand unterschrieben.

Dabey vnd über seind gewesen vnd haben es berathschlaget der Wohlgebohrne vnd Wohlwürdige, auch Edle vnd Würdige vnser Räte vnd Liebe Getreue, Merten, Graff von Hohenstein, Herr zu Schwedt vnd Vierraden, des Ritterlichen Sanct Johans Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern vnd Wendlandt Meister, George Ganfs, Edler Herr zu Putlitz, Christophs Sohn, George von Blanckenburg zu Goldbecke, Herr Valentin Pfuel, Dechant des Siffts Brandenburg, Dietloff von Winterfeldt, Comptor vnd Landvoigt zu Schivelbein, Berndt von Arnimb zu Boitzenburg, Hoff-Marschalek, Dietrich von Holtzendorff, Ober-Hauptmann, Reichart von der Schulenburg zur Löckenitz vnd Lübbenaw, Reimar von Winterfeldt zur Neustadt, Adam von Schlieben zu Papitz,

Otto Hacke zu Berge, Hauptmann zu Cottbus, Berndt von Arnimb zu Großwalde, Hauptmann zu Grambow, Thomas von Kniesebeck zu Tilsen, Alexander von Bredow zu Netkow, Matthes von Eichstett zu Klempenow, Alexander von der Ofen zu Schiltberge, Sigmund Sack zu Putterfelde, Hanns von Waldow zu Bernstein, Christian Diftelmeier zu Malsdorff, Cantzler, Er Johann Koppen, der elter, Cammerath, Er Carl Barth, Cantzler in der Neumärkischen Regierung, Er Sebastian Gerftmann, Ordinarius der Univerſität Frankfurt an der Oder, alle drey der Rechten Doctor.

Gefchehen vnd geben in vnſerm Hoflager zu Cölln an der Sprew, am Tage Fabiani Sebaſtiani, den 20. Januarij, nach Chriſti vnſers Seeligmachers Geburth im 1596. Jahre.

Aus einer Abſchrift im Königl. Staats-Archive zu Dresden, die nicht fehlerfrei iſt.

CLXIV. Kurfürſt Johann Georg ſchenkt ſeiner Gemahlin auf ſeinen Todesfall 2000 Portugaleſer, am 5. Januar 1598.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraſſ zw Brandenburgk, deſs heiligen Romiſchen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürſt, In Preuſſen, zw Stettin, Pommern, der Caſſuben, Wenden vnd in Schleſien zw Croſſen Hertzogk, Burggraſſ zw Nuringberg vnd Fürſt zw Ruegen, Bekennen hiermit vnd thun kundt vor vnſs, vnſere Erben vnd nachkommen, Marggraſſen vnd Churfürſten zw Brandenburgk, Auch ſonſten Jedermenniglich. Nachdeme vnſs der Almechtige Gott nach ſeinem väterlichen willen mitt leibes ſchwachheit heimgeſuchtt vnd wir zu gemueth gefurett die Eheliche, hertzliche, liebe, trew vnd gehorfamb, ſo vnſs die hochgeborne Fürſtin, vnſere freundliche, viel geliebte Gemahlin, Fraw Elifabeth, Marggraſſin vnd Churfürſtin zw Brandenburgk, geborne Fürſtin zw Anhalt, die gancze Zeitt vnſers wehrenden Eheſtandes vnd in das Ein vnd zwanzigſte Jhar alle wege erwieſen, Auch bey dieſer vnſer leibes vnuormugenhait mit fleißiger wartung fort vnd fort vnſer gepfleget; Daſs wir zw beſſerer Ihr L. vorſorgungs derſelben auß ehelicher liebe vnd trew zwew Tauſendt Portugaleſer auß vnſern Todesfall vnd alſo donatione cauſa mortis vbergeben, geſchenket, approprijret vnd zugeeignet haben, derogeltalt vnd alſo, das nach vnſerm Todesfall, welcher in den willen des Almechtigen ſtehett, Ihr L. ſolche zwei Tauſendt Portugaleſer Alſs derſelben eigen guett haben, geniessen, gebrauchen vnd damit nach Ihrem ſelbſt willen vollnkömlich vnd frey diſponiren vnd gebahren muege. Wir vormahnen auch Alle vnſere geliebte Sohne vnd Erben gar vleißigk vnd thun ſie hiermitt in Kindlichem gehorfamb väterlich dartzu verbinden, daſs ſie Ihr L. ſolche donation vnweigerlich folgen laſſen vnd darinnen im geringſten keine ſperrung noch hinderung thun. Zw vrkundt ſtetter vnd veſter haltung haben wir vnſer Daumb Secrett wiſſentlich auß dieſe vnſere Donation laſſen auffdrucken vnd die mit eigenen handen vnterſchrieben, Auch deſſen zu Zeugen erfördert vnd ſelbſt Jeden angemeldett, den Hochgebornen Fürſten, vnſern freundlichen lieben vettern vnd Fürſt Johans Georgen zw Anhalt, Auch die Wolwirdigen, Wolgebornen vnſere Räte, Marſchalle, Cantz-